

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

48. Jahrgang – Nr. 12 – 30. Juni 2005 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 462: Gelmer – Gelmerheide / Zur Eckernheide**
- **Aufnahme eines Aufgebotes**
- **Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung - Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Erdgas**
- **Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung - Heizgas-Sonderabkommen**

Öffentliche Bekanntmachungen

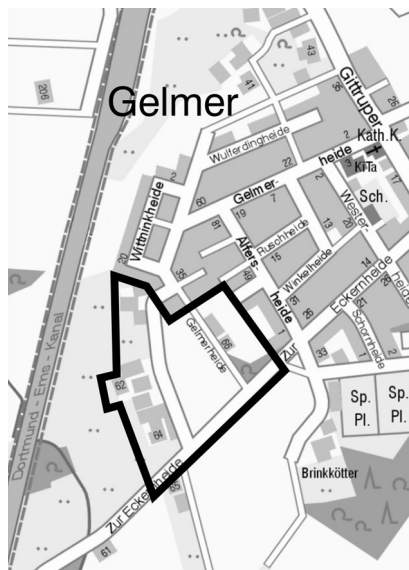
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 462: Gelmer – Gelmerheide / Zur Eckernheide

Der vom Rat der Stadt Münster am 29. 6. 2005 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 462 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 462 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 462 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 462

und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschrie-

benes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 29. Juni 2005

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 378054795

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 22. Juni 2005

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand



Die Stadtwerke Münster GmbH informiert:

Sehr geehrte Erdgaskunden/innen, ab dem 01.07.2005 ändern sich beim Allgemeinen Tarif für die Versorgung mit Erdgas aufgrund veränderter Kosten die Erdgaspreise wie folgt in Euro. Die Arbeitspreissteigerung beträgt 0,464 Cent/kWh brutto. Die Preissteigerung entspricht, abhängig vom Verbrauch, für Kleinverbrauchskunden durchschnittlich 4,5% und für Grundpreiskunden 7,9%.

1. Arbeitspreis		Cent/kWh
Kleinverbrauchstarif	Endpreis ^{1) 2)}	7,65
	Nettopreis	6,60
Grundpreistarif	Endpreis ^{1) 2)}	5,22
	Nettopreis	4,50

2. Grundpreis		Euro/mtl.
Kleinverbrauchstarif	Endpreis ¹⁾	4,06
	Nettopreis	3,50
Grundpreistarif	Endpreis ¹⁾	10,44
	Nettopreis	9,00

Werte gerundet

¹⁾ Endpreis einschließlich 16 % Umsatzsteuer

²⁾ Der Endpreis für die Kilowattstunde (kWh) enthält die z. Zt. gültigen Steuern auf Erdgas von 0,64 Cent/kWh (0,55 Cent/kWh zuzüglich 16 % Umsatzsteuer).

In dem Mess-/Grundpreis ist die Bereitstellung des Zählers bis zur Größe G6 enthalten. Für Sonderzählergrößen, die auf Verlangen des Kunden eingebaut werden, gelten besondere Verrechnungspreise auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten.

Im übrigen bleiben die Tarifbestimmungen unverändert. Der vollständige Wortlaut der ab 1. Juli 2005 gültigen Allgemeinen Tarife ist in unserem Service-Center während der Geschäftszeiten erhältlich.

Der Kleinverbrauchstarif ist bis zu einer Jahresabnahmemenge von 3.142 kWh und der Grundpreistarif von 3.143 – 15.000 kWh preisgünstig. Die Abrechnung erfolgt nach dem günstigsten Tarif im Rahmen der Bestabrechnung. Bei ständigen Jahresabnahmen über 15.000 kWh ist der Abschluss eines Sonderabkommens empfehlenswert. Wir informieren Sie gern.

Abrechnung des Erdgasverbrauchs

Die geänderten Preise werden für die Erdgaslieferung ab 1. Juli 2005 der Abrechnung zugrundegelegt. Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeitspreis – Preis je Kilowattstunde – ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch beim Kleinverbrauchstarif zeitanteilig und beim Grundpreistarif zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gem. § 24 (2) der AVBGasV berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahreszählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge.

Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt, Teil 1, Seite 676), einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Münster GmbH.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 7-19 Uhr unter Telefon 0180.2000.750 (0,06 € pro Gespräch aus dem Festnetz).

Münster, im Juni 2005



Stadtwerke Münster

service rund um



Die Stadtwerke Münster GmbH informiert:

Sehr geehrte Erdgaskunden/innen,
 ab dem 01.07.2005 ändern sich beim Heizgas-Sonderabkommen aufgrund veränderter Kosten die Erdgaspreise wie folgt in Euro. Die Arbeitspreissteigerung beträgt 0,464 Cent/kWh brutto. Die Preissteigerung entspricht, abhängig vom Verbrauch, durchschnittlich 9,6%.

1. Arbeitspreis		Cent/kWh
	Endpreis^{1) 2)}	4,75
	Nettopreis	4,10
2. Grundpreis		Euro/mtl.
	Endpreis¹⁾	16,24
	Nettopreis	14,00
3. Grenzpreis		Cent/kWh
	Endpreis^{1) 2)}	5,04
	Nettopreis	4,35
4. Verrechnungspreis		Euro/mtl.
für einen Erdgaszähler der		
Größe	Endpreis¹⁾	2,90
bis G 6	Nettopreis	2,50
	Endpreis¹⁾	3,48
bis G 16	Nettopreis	3,00
	Endpreis¹⁾	4,64
bis G 25	Nettopreis	4,00
	Endpreis¹⁾	9,28
bis G 40	Nettopreis	8,00
	Endpreis¹⁾	13,92
bis G 65	Nettopreis	12,00
	Endpreis¹⁾	23,20
bis G 100	Nettopreis	20,00

Werte gerundet

¹⁾ Endpreis einschließlich 16 % Umsatzsteuer

²⁾ Der Endpreis für die Kilowattstunde (kWh) enthält die z. Zt. gültigen Steuern auf Erdgas von 0,64 Cent/kWh (0,55 Cent/kWh zuzüglich 16 % Umsatzsteuer).

Falls Kunden eine besondere Mess- und Regleranlage benötigen, gelten besondere Verrechnungsbedingungen auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten.

Für jeden zusätzlichen Zähler ist ein Verrechnungspreis zu zahlen. Unterschreitet der sich aus Grund- und Arbeitspreis ergebende Durchschnittspreis den Grenzpreis, so wird anstelle von Grund- und Arbeitspreis dieser Grenzpreis berechnet.

Abrechnung des Erdgasverbrauchs

Die geänderten Preise werden für die Erdgaslieferung ab 1. Juli 2005 der Abrechnung zugrundegelegt. Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeits- und Grenzpreis ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gem. § 24 (2) der AVBGasV berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahreszählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge.

Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt, Teil 1, Seite 676), einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Münster GmbH.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 7-19 Uhr unter Telefon 0180.2000.750 (0,06 € pro Gespräch aus dem Festnetz).

Münster, im Juni 2005



Stadtwerke Münster

service rund um

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen sind zu richten an:
Stadt Münster – Presse- und Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22